Amtsblatt für den Landkreis Börde

14. Jahrgang **15.07.2020** **Nr. 35-1**

Inhalt:

1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreistages vom 08.07.2020
2. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde
3. Verbandsgemeinde Westliche Börde: „3. Änderung der Gewässerumlagesatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde“
4. Verbandsgemeinde Flechtingen: Öffentliche Bekanntmachung für die Sitzung des Verbandsgemeinderates am 21.07.2020
5. Impressum

Landkreis Börde
Der Landrat

Bekanntmachung der Beschlüsse der Sitzung des Kreistages des Landkreises Börde vom 08.07.2020

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 0128/30/2020-1: 1. Der Landrat wurde beauftragt, gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Sachsen- Anhalt vom 17.03.2020 – Az. 4 L 14/19 Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen. 2. Der Kreistag ermächtigte den Landrat, Herrn Prof. Dr. Ekkehart Reimer (Heidelberg) mit der rechtlichen Vertretung des Landkreises Börde im Revisionsverfahren zu beauftragen.

Beschluss Nr. 0139/BLR/2020: Der Kreistag stellte fest, dass Frau Astrid Jung-Beckermann durch die CDU-Fraktion als Mitglied des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales gemäß der vom Kreistag bestimmten Sitzverteilung bestimmt worden ist.

Beschluss Nr. 0140/BLR/2020: Der Kreistag bestimmte auf Vorschlag der AfD-Fraktion Herrn Wolfgang Erich Erhard Rehfeld als Vertreter im Beirat „Jobcenter Börde“ als Ersatz für Herrn Uwe Krause.

Beschluss Nr. 0143/BLR/2020: Der Kreistag benennt auf Vorschlag der CDU-Fraktion für die Arbeitsgemeinschaft „Ländlicher Raum“ beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte: Frau Astrid Jung-Beckermann als Ersatz für Frau Annett Dippe.

Beschluss Nr. 0141/BLR/2020: Der Kreistag wählt auf Vorschlag der CDU-Fraktion aus den Reihen des Kreistages oder aus dem Kreis der Jugendhilfe erfahrener Frauen und Männer Frau Astrid Jung-Beckermann zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses als Ersatz für Frau Annett Dippe.

Beschluss Nr. 0133/51/2020: Der Kreistag beschloss die Satzung über das Wahlverfahren zur Kreiselternvertretung für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Börde.

Beschluss Nr. 0136/40/2020: Der Kreistag beschloss die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Börde über die Erhebung von Gebühren für die Kreisvolkshochschule (Gebührensatzung Kreisvolkshochschule).

Beschluss Nr. 0126/40/2020: Der Kreistag des Landkreises Börde stimmte der Umbau- und Sanierungsmaßnahme im Bereich des Gebäudeteils der Sekundarschule Zielitz im Zeitraum 2020-2022 und deren Finanzierung durch den Landkreis im Rahmen einer Erstattung gemäß vorläufiger Kostenschätzung von 3,5 Mio. € zu. Die Verwaltung wurde beauftragt den finanziellen und zeitlichen Umfang des Vorhabens zu prüfen und detailliert zu einer der nächsten Kreistags-Sitzungen zu untersetzen. Weiterhin wurde die Verwaltung aufgefordert für alle Schulen sämtliche Fördermöglichkeiten von z.B. Corona-Konjunkturprogrammen auszuschöpfen.

Beschluss Nr. 0144/SBU/2020: 1. Der Kreistag hob den Beschluss Nr.: 0111/SBU/2020 vom 26.02.2020 auf. 2. Der Kreistag beschloss die Haushaltssatzung des Eigenbetriebes Straßenbau und -unterhaltung für das Haushaltsjahr 2020 und ermächtigt die Betriebsleiterin zur Abwicklung des Haushaltsplanes 2020.

Haldensleben, 09.07.2020

gez. Stichnoth
Landrat

Verbandsgemeinde Westliche Börde

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Aufgrund der §§ 8 und 45 (2) Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Westliche Börde am 18.06.2020 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde beschlossen:

§ 1 ORGANISATION, BEZEICHNUNG, AUFGABEN

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde ist eine rechtlich unselbstständige, gemeindliche Einrichtung. Als Pflichtaufgabe der Verbandsgemeinde Westliche Börde ist sie mit der Durchführung gefahrengeneigter Tätigkeiten beauftragt.

Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Verbandsgemeinde Westliche Börde“.

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- Am Großen Graben,
- Ausleben,
- Großalsleben,
- Gröningen,
- Kloster Gröningen,
- Kroppenstedt,
- Wulferstedt.

(2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen

- die Abwehr von Brandgefahren einschließlich der Stellung von Brandsicherheitswachen (vorbeugender Brandschutz),
- die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz),
- die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA,
- die Mitwirkung im Katastrophenschutz,
- die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.

(3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht. Die Kosten für derartige Hilfeleistungen sind entsprechend der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Westliche Börde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kostensatzung FF) abzurechnen.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde untersteht dem Verbandsgemeindebürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindewehrleiters.

(5) Der Gemeindewehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter.

§ 2 GLIEDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR

(1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

a) Einsatzabteilung,
b) Alters- und Ehrenabteilung
c) Jugendfeuerwehr,
d) Kinderfeuerwehr,
e) sonstige Mitglieder.

(2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren gliedern sich analog der Gemeindefeuerwehr.

(3) Gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Westliche Börde wird die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde entsprechend des Brandschutzbedarfsplanes der aktuellen Risikoanalyse aufgestellt, ausgerüstet, unterhalten und eingesetzt. Zur langfristigen Sicherung der Einsatzbereitschaft der einzelnen Ortsfeuerwehren ist der Brandschutzbedarfsplan maßgeblich und wird umgesetzt.

(4) Die Zuweisung von Aufgaben, taktischen Gliederungen, personeller und materieller Ausstattung erfolgt auf Basis einer regelmäßig fortzuschreibenden Risikoanalyse.

§ 3 GEMEINDEWEHRLEITUNG UND ERWEITERTE GEMEINDEWEHRLEITUNG

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde wird von dem Gemeindewehrleiter geleitet. Der Gemeindewehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er berät den Träger der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung.

(2) Die Gemeindewehrleitung setzt sich zusammen aus:

- dem Gemeindewehrleiter,
- dem stellvertretenden Gemeindewehrleiter,
- dem Gemeindegerätewart,
- dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und
- dem Pressesprecher.

(3) Gemeinsam mit der Gemeindewehrleitung, den Ortswehrleitern und den eingesetzten Zugführern wird die erweiterte Gemeindewehrleitung gebildet. Die Aufgabenverteilung in Gemeindewehrleitung und erweiterter Gemeindewehrleitung wird in einer Dienstanweisung geregelt.

(4) Die Mitglieder der Gemeindewehrleitung und der erweiterten Gemeindewehrleitung unterstützen den Gemeindewehrleiter bei der Erfüllung der Aufgaben.

(5) Die Leitung von Einsätzen mit der gleichzeitigen Beteiligung mehrerer Ortsfeuerwehren obliegt regelmäßig einem durch einen Dienstplan eingeteilten Zugführer. Der Gemeindewehrleiter ist jederzeit berechtigt, die Leitung eines Einsatzes zu übernehmen.

(6) Der Gemeindewehrleiter wird bei Verhinderung in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Gemeindewehrleiter vertreten.

(7) Der Gemeindewehrleiter und der stellvertretende Gemeindewehrleiter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Verbandsgemeinde Westliche Börde ernannt. Die Ernennung erfolgt für sechs Jahre. Vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt. Sie müssen fachlich, persönlich geeignet und Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde sein.

(8) Gemeindewehrleiter und stellvertretender Gemeindewehrleiter werden dem Verbandsgemeinderat von der Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Ist die vorbestimmte Amtsdauer abgelaufen, ohne dass ein Vorschlag erreicht werden konnte, führt der Amtsinhaber sein Amt bis zur Neuwahl kommissarisch weiter. Der Gemeindegerätewart, der Gemeindejugendfeuerwehrwart und der Pressesprecher sind durch den Träger der Feuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr für die Dauer von sechs Jahren einzusetzen. Der Vorschlag wird durch Wahl auf der Mitgliederversammlung der Gemeindefeuerwehr erreicht.

(9) Weiterhin können unabhängig von der Funktion der Ehrenbeamten je Ortsfeuerwehr bis zu zwei Feuerwehrangehörige bei entsprechender fachlicher Eignung auf Vorschlag der Ortswehrleitung als Zugführer der Verbandsgemeindefeuerwehr eingesetzt werden. Die Einsetzung ist bis zur Neuwahl des jeweiligen Ortswehrleiters gültig.

§ 4 ORTSWEHRLEITUNGEN

(1) Die Ortsfeuerwehren der Verbandsgemeinde werden jeweils durch einen Ortswehrleiter geleitet. Der Ortswehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehr und die Aus- und Fortbildung ihrer Angehörigen. Er arbeitet mit dem Gemeindewehrleiter bei der Beratung des Trägers der Feuerwehr in Fragen der ordnungsgemäßen Ausrüstung sowie der Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zusammen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er von der Ortswehrleitung unterstützt.

(2) Die Ortswehrleitungen der jeweiligen Ortsfeuerwehren setzen sich zusammen aus:

- dem Ortswehrleiter,
- dem stellvertretenden Ortswehrleiter,
- den ernannten Einheitsführern,
- dem Gerätewart,
- dem Jugendfeuerwehrwart,
- dem Kinderfeuerwehrwart,
- dem Sicherheitsbeauftragten,
- weiteren Funktionen entsprechend örtlichen Gegebenheiten nach Genehmigung durch die Gemeindewehrleitung.

Die Aufgabenverteilung in der Ortswehrleitung wird in einer Dienstanweisung geregelt.

(3) Dem Ortswehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen in seinem Zuständigkeitsbereich, beim alleinigen Einsatz der Ortsfeuerwehr. Die Einsatzleitung kann einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.

(4) Der stellvertretende Ortswehrleiter hat den Ortswehrleiter bei Verhinderung in allen Dienstangelegenheiten zu vertreten.

(5) Der Ortswehrleiter und der stellvertretende Ortswehrleiter werden der Verbandsgemeinde von der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr zur Berufung vorgeschlagen. Ist die vorbestimmte Amtsdauer abgelaufen, ohne dass ein Vorschlag erreicht werden konnte, führt der Amtsinhaber sein Amt bis zur Neuwahl kommissarisch weiter.

(6) Vorgeschlagen werden können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr.

(7) Der Ortswehrleiter und der stellvertretende Ortswehrleiter werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Verbandsgemeinde ernannt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 67. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt. Ortswehrleiter und stellvertretende Ortswehrleiter sollen möglichst als Zug- oder Verbandsführer der Gemeindefeuerwehr eingesetzt sein.

(8) Die Mitglieder der Ortswehrleitung entsprechend § 4 Abs. 2 (mit Ausnahme des Ortswehrleiters und des stellvertretenden Ortswehrleiters) sind jeweils im Rahmen der Wahl des Ortswehrleiters durch den Träger der Feuerwehr neu einzusetzen oder in der Funktion zu bestätigen.

§ 5 AUFNAHME IN DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR

(1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich bei der Verbandsgemeinde zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(2) Über den Aufnahmeantrag in die Feuerwehr entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister nach Anhörung der Gemeindewehrleitung und aufgrund der Empfehlung der betreffenden Ortswehrleitung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.

(3) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Verbandsgemeindebürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindewehrleiter durch Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied mittels Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten. Um zeitnah den Dienst aufnehmen bzw. mit der Ausbildung beginnen zu können, kann der Ortswehrleiter den Bewerber vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung des Verbandsgemeindebürgermeisters vorläufig aufnehmen.

(4) Die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr bzw. Jugendfeuerwehr darf zunächst nur befristet erfolgen. Die Aufnahme auf unbestimmte Zeit setzt eine dreimonatige Probezeit voraus. Nach Beendigung der Probezeit hat die Ortswehrleitung festzustellen, ob eine Eignung für den Dienst in der Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr gegeben ist, hierbei ist besonders die Teamfähigkeit des Bewerbers zu beurteilen. Stimmt die Ortswehrleitung einer weiteren Mitgliedschaft nicht zu, ist der Anwärter aus dem Feuerwehrdienst durch den Verbandsgemeindebürgermeister zu entlassen.

(5) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung darf zunächst nur befristet erfolgen. Die Aufnahme auf unbestimmte Zeit setzt den erfolgreichen Abschluss der „Truppmannausbildung – Teil 1“ und eine anschließende zwölfmonatige Probezeit voraus. Nach Beendigung der Probezeit hat die Ortswehrleitung die Eignung des Anwärters für den Feuerwehrdienst zu prüfen, hierbei sind besonders die Zuverlässigkeit und die Teamfähigkeit des Bewerbers zu beurteilen. Stimmt die Ortswehrleitung einer weiteren Mitgliedschaft nicht zu, ist hierüber eine Entscheidung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr herbeizuführen. Stimmt die Mitgliederversammlung einer weiteren Mitgliedschaft nicht mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu (§ 56 Abs. 4 KVG LSA ist sinngemäß anzuwenden), ist der Anwärter aus dem Feuerwehrdienst durch den Verbandsgemeindebürgermeister zu entlassen.

(6) Bei dem Übertritt von einer Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr in eine andere Abteilung gibt es keine erneute Probezeit.

(7) Einsatzkräfte anderer Feuerwehren können nach einer Probezeit von sechs Monaten in die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde auf unbestimmte Zeit aufgenommen werden. Die Regelungen des § 5 Abs. 5 Satz 3ff sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Innerhalb der Probezeit kann die Mitgliedschaft in der Feuerwehr jederzeit durch den Anwärter ohne Angabe von Gründen beendet werden.

§ 6 EINSATZABTEILUNG

(1) Die Einsatzkräfte sollen in der Ortsfeuerwehr ihres Wohnortes eingesetzt sein bzw. in der Ortsfeuerwehr, in deren gewöhnlichen Einsatz- und Einzugsgebiet sie sich regelmäßig aufhalten. Sie müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen und das 18. Lebensjahr vollendet haben; sie sollen das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. Beim Eintritt in die Einsatzabteilung ist die körperliche und geistige Eignung durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Der Nachweis über die Eignung ist dann wiederkehrend zu erbringen. In die Einsatzabteilung können darüber hinaus Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr als Fachberater aufgenommen werden; sie müssen nicht Einwohner der Gemeinde sein.

(2) Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung der Einsatzabteilung teilnehmen.

(3) Ausnahmen von der Altersgrenze gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 sind auf Antrag möglich. Sie bedürfen des jährlichen Nachweises der gesundheitlichen Eignung. Über die Ausnahme entscheidet nach Anhörung der Ortswehrleitung abschließend der Verbandsgemeinderat.

(4) Feuerwehrangehörige, deren Wohn- und Arbeitsort in unterschiedlichen Orten der Verbandsgemeinde liegen, können in der Feuerwehr des Wohnortes und des Arbeitsortes Einsatzdienst leisten. Der Einsatzdienst in zwei Ortsfeuerwehren bedarf der Zustimmungen der jeweiligen Ortswehrleitungen. Der Träger der Feuerwehr ist zu informieren. Der Feuerwehrangehörige bestimmt dann eine Ortsfeuerwehr in der er den Ausbildungsdienst leistet und in der er personell geführt wird. Die zweite beteiligte Ortsfeuerwehr ist in geeigneter Art und Weise über relevante Daten zu informieren.

(5) Liegt der Arbeitsort eines in der Verbandsgemeinde Westliche Börde wohnenden Feuerwehrangehörigen außerhalb der Verbandsgemeinde, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen mit der dortigen Freiwilligen Feuerwehr durch den Verbandsgemeindebürgermeister eine Vereinbarung über eine Doppelmitgliedschaft geschlossen werden.

(6) Liegt der Arbeitsort eines außerhalb der Verbandsgemeinde Westliche Börde wohnenden Feuerwehrangehörigen einer anderen Freiwilligen Feuerwehr in der Verbandsgemeinde, kann eine Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde erfolgen. In diesem Fall ist im Vorfeld der Aufnahme eine Doppelmitgliedschaft bei der Freiwilligen Feuerwehr des Wohnortes durch den Verbandsgemeindebürgermeister zu beantragen.

(7) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindewehrleiters bzw. des Ortswehrleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:

- die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters/der Einsatzleiterin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

Dies gilt nicht für Fachberater.

(8) Feuerwehrmitglieder ohne abgeschlossene Truppmannausbildung dürfen keine Truppmannfunktion übernehmen. Feuerwehrmitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr und mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1 dürfen zu Ausbildungszwecken mit Zustimmung des Einsatzleiters im Einzelfall bei Einsätzen anwesend sein. Bei minderjährigen Feuerwehrmitgliedern müssen hierzu eine gesonderte Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten und eine Genehmigung des Verbandsgemeindebürgermeisters vorliegen. Die in Satz 2 genannten Feuerwehrangehörigen dürfen sich an der Einsatzstelle nur außerhalb des Gefahrenbereiches und in Begleitung eines einsatzerfahrenen Feuerwehrangehörigen aufhalten. Eine Anrechnung auf die Einsatzstärke erfolgt nicht.

(9) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- der Vollendung des 67. Lebensjahres, wenn keine Ausnahmeregelung vorliegt
- dem Austritt aus der Feuerwehr auf eigenen Wunsch,
- dem Ausscheiden aus der Einsatzabteilung auf eigenen Wunsch,
- der Entlassung aus dem Einsatzdienst,
- dem Ausschluss.

(10) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Verbandsgemeindebürgermeister erklärt werden.

§ 7 PERSÖNLICHE AUSRÜSTUNG, ANZEIGEPFLICHTEN BEI SCHÄDEN

(1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene, durch außerdienstlichen Gebrauch oder vorsätzlich beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Verbandsgemeinde Ersatz, der sich am Widerbeschaffungswert orientiert, verlangen.

(2) Die Einsatz- und Dienstbekleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden. Hin- und Rückweg zum Dienst sind von dieser Regelung ausgenommen.

(3) Die Mitglieder sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren genau zu beachten. Tritt ein Unfall oder Beinaheunfall / Verlust oder Beschädigung von Eigentum der Verbandsgemeindefeuerwehr im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über den Ortswehrleiter an den Verbandsgemeindebürgermeister zu melden. Der Gemeindewehrleiter ist zu informieren.

(4) § 7 Abs. 3 gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar oder vermutet auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind. Bei einem Schaden an seinem privaten Eigentum, der während des Feuerwehrdienstes entstanden ist, gilt für das Mitglied die gleiche Festlegung.

(4) Soweit Ansprüche für oder gegen die Verbandsgemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 3 und 4 die Meldung über den Gemeindewehrleiter an den Verbandsgemeindebürgermeister weiterzuleiten.

§ 8 ANERKENNUNG UND EHRUNG BEI JUBILÄEN

(1) Anerkennung und Ehrung bei Jubiläen regelt die Verordnung über die Dienstkleidung der Feuerwehren Anlage 7 Abschnitt 6. Ehrungen und Anerkennungen sind im würdigen Rahmen durch den Orts- oder Gemeindewehrleiter, bei Ehrungen von besonderer Bedeutung im Beisein des Verbandsgemeindebürgermeisters durchzuführen.

(2) Im Rahmen von Ehrungen soll möglichst ein Ehren- oder Erinnerungsgeschenk von der Verbandsgemeinde übergeben werden. Der Wert soll 10 Euro nicht übersteigen.

§ 9 DIENSTPFLICHTVERLETZUNGEN

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der zuständige Ortswehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen und ist schriftlich nachzuweisen. Der Gemeindewehrleiter ist über die erfolgte Ermahnung zu informieren. Die Ermahnung ist frühestens nach Ablauf von 24 Stunden nach der Dienstpflichtverletzung auszusprechen.

(2) Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Die Rüge ist auf Vorschlag des Ortswehrleiters durch den Gemeindewehrleiter auszusprechen. Der Verbandsgemeindebürgermeister ist über die erfolgte Rüge zu informieren. Vor dem Ausspruch der Rüge ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

(3) Der Verbandsgemeindebürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In der Regel sind Ermahnung und Rüge vor dem Ausschluss durchzuführen. Über einen eingelegten Widerspruch entscheidet der Verbandsgemeindebürgermeister.

Ein Ausschluss kann zum Beispiel vorgenommen werden:

a) bei fortgesetzter nachlässiger Dienstführung
b) bei rechtskräftiger Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat,
c) bei erheblicher Störung der Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr.

(4) Für den Ausschluss muss eine Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr des auszuschließenden Feuerwehrangehörigen durchgeführt werden. Im Rahmen der Mitgliederversammlung müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung für einen Ausschluss stimmen. Der Gemeindewehrleiter hat bei dieser Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr anwesend zu sein (kein Stimmrecht).

(5) Mit dem Ausschluss eines zum Dienst in der Feuerwehr Verpflichteten ist eine nochmalige Verpflichtung zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.

(6) Feuerwehrangehörige, die länger als ein Jahr nicht zu den Dienstveranstaltungen oder Einsätzen erscheinen, werden nicht mehr als Einsatzkräfte geführt. Diese können auf eigenen Wunsch als sonstige Mitglieder weiter geführt werden.

§ 10 ALTERS- UND EHRENABTEILUNG

(1) Die Alters- und Ehrenabteilung gestaltet ihr Leben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 67. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder auf Antrag aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Die Ortswehrleitung entscheidet über die Zustimmung. Der Gemeindewehrleiter ist zu informieren.

(3) Feuerwehrangehörige die nach Ablauf der Amtszeit aus dem Ehrenbeamtenverhältnis ausscheiden, können auf eigenen Wunsch unabhängig vom Alter in die Alters- und Ehrenabteilung wechseln.

(4) Personen, die sich in besonderer Art und Weise um den Brandschutz in der Verbandsgemeinde verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der jeweiligen Ortswehrleitung nach Zustimmung der Gemeindewehrleitung durch den Verbandsgemeindebürgermeister als Ehrenmitglied in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied ist eine Urkunde auszustellen.

Amtsblatt für den Landkreis Börde

14. Jahrgang **15.07.2020** **Nr. 35-2**

(5) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindewehrleiter, der sich dazu des jeweiligen Ortwehrleiters und eines Mitglieds der entsprechenden Alters- und Ehrenabteilung bedient.

(6) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet:
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter,
- durch Ausschluss (§ 9 Abs. 3 gilt sinngemäß),
- durch Tod.

(7) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Über den Antrag entscheidet die jeweilige Ortswehrleitung. Der Gemeindewehrleiter ist zu informieren. Zu den möglichen Handlungsfeldern zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr.

§11 SONSTIGE MITGLIEDER

(1) Die sonstigen Feuerwehrmitglieder gestalten ihr Leben in der Feuerwehr als selbständige Abteilung, mit dem Ziel die gemeinnützige Tätigkeit der Feuerwehr zu unterstützen.

(2) Feuerwehrmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben aber nicht in der Einsatzabteilung und nicht in der Alters- und Ehrenabteilung Mitglied sind, können als sonstige Mitglieder geführt werden. Die Dienstuniform kann als sonstiges Mitglied übernommen werden.

(3) Eine Aufnahme in die Feuerwehr als sonstiges Mitglied ist nicht möglich. Es handelt sich vielmehr um den Status, der erreicht wird, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der bisherigen Abteilung nicht gegeben sind und eine Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung nicht möglich ist.

(4) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr unterstehen die sonstigen Mitglieder der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindewehrleiter, der sich dazu des jeweiligen Ortwehrleiters und eines Mitglieds der sonstigen Mitglieder bedient.

(5) Die Zugehörigkeit zu den sonstigen Mitgliedern endet:
- mit einer Aufnahme in die Einsatzabteilung bzw. die Alters- und Ehrenabteilung,
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Ortswehrleiter,
- durch Ausschluss (§ 9 Abs. 3 gilt sinngemäß),
- durch Tod.

(6) sonstige Mitglieder können auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben der Feuerwehr - mit Ausnahme des Einsatzdienstes - übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Kenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Über den Antrag entscheidet die jeweilige Ortswehrleitung. Der Gemeindewehrleiter ist zu informieren. Zu den möglichen Handlungsfeldern zählen insbesondere Aufgaben der Aus- und Fortbildung, der Gerätewartung, die Betreuung bei Kinder- bzw. Jugendfeuerwehr und der Brandschutzerziehung. Im Rahmen dieser Tätigkeiten unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

§ 12 JUGENDFEUERWEHR

(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Jugendordnung. Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Verbandsgemeinde Westliche Börde“ Sie setzt sich zusammen aus den Jugendfeuerwehren der einzelnen Ortsfeuerwehren.

(2) Die Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. In Ausnahmefällen kann auf Antrag durch den Träger der Feuerwehr eine Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr verlängert werden.

(3) Die Jugendfeuerwehrwarte der einzelnen Ortsfeuerwehren schlagen dem Verbandsgemeindebürgermeister eine gemeinsame Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde vor. Der Verbandsgemeindebürgermeister setzt die Jugendordnung in Form einer Dienstanweisung in Kraft.

(4) Die Jugendfeuerwehr hat die Aufgabe, Kinder- und Jugendliche an die gemeinnützig ausgerichtete Tätigkeit der Feuerwehr heranzuführen. Sie hat das Ziel, Kinder und Jugendliche für den Einsatz in der Feuerwehr vorzubereiten.

(5) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der Verbandsgemeinde der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindewehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindejugendfeuerwehrwartes bedient. Die fachliche Aufsicht und Betreuung der einzelnen örtlichen Jugendfeuerwehren wird durch den jeweiligen Ortswehrleiter ausgeübt, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(6) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet:
- mit Übernahme in die Einsatzabteilung,
- mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wurde ohne Übernahme in die Einsatzabteilung, Ausnahmen gem. § 12 Abs. 2 Satz 2 sind möglich,
- durch dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart,
- durch Ausschluss (§ 9 Abs. 3 gilt sinngemäß).

§ 13 KINDERFEUERWEHR

(1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der Kinderordnung. Die Kinderfeuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr Verbandsgemeinde Westliche Börde“ Sie setzt sich zusammen aus den Kinderfeuerwehren der einzelnen Ortsfeuerwehren.

(2) Die Kinderfeuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Vollendeten 10. Lebensjahr. In Ausnahmefällen kann auf Antrag durch den Träger der Feuerwehr eine Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr bis zum vollendeten 12. Lebensjahr verlängert werden.

(3) Die Kinderfeuerwehrwarte der einzelnen Ortsfeuerwehren schlagen dem Verbandsgemeindebürgermeister eine gemeinsame Kinderordnung für die Kinderfeuerwehr der Verbandsgemeinde vor. Der Verbandsgemeindebürgermeister setzt die Kinderordnung in Form einer Dienstanweisung in Kraft.

(4) Die Kinderfeuerwehr hat die Aufgabe, Kinder an die gemeinnützig ausgerichtete Tätigkeit der Feuerwehr heranzuführen und brandschutzgerechtes Verhalten zu vermitteln.

(5) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der Verbandsgemeinde der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindewehrleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Gemeindejugendfeuerwehrwartes bedient. Die fachliche Aufsicht und Betreuung der einzelnen örtlichen Kinderfeuerwehren wird durch den jeweiligen Ortswehrleiter ausgeübt, der sich dazu des Kinderfeuerwehrwartes bedient.

(6) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet:
- mit Übernahme in die Jugendfeuerwehr,
- mit Vollendung des 10. Lebensjahres ohne Übernahme in die Jugendfeuerwehr, Ausnahmen gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 sind möglich,
- durch dauerhafte Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Kinderfeuerwehrwart,
- durch Ausschluss (§ 9 Abs. 3 gilt sinngemäß).

§ 14 MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER VERBANDSGEMEINDEFEUERWEHR

(1) Die Mitgliederversammlung der Verbandsgemeindefeuerwehr besteht aus den Mitgliedern der einzelnen Ortswehrleitungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 und den Beauftragten der Alters- und Ehrenabteilungen der einzelnen Ortsfeuerwehren.

(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere:
- die Jahresberichte,
- die Wahl der Gemeindewehrleitung.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Mitglieder der Ortswehrleitungen. Die Beauftragten der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden.

(3) Die Mitgliederversammlung der Verbandsgemeinde wird vom Gemeindewehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung unter Angebe eines Grundes dies verlangt.
Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Gemeindewehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass dem Verbandsgemeindebürgermeister zuzuführen ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 4 und 5 KVG LSA entsprechend Anwendung.

§ 15 MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER ORTSFEUERWEHR

(1) Die Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr.
(2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere:
- die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
- die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.

Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr, Kinderfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung sowie sonstige Mitglieder können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Verbandsgemeindebürger-meister nach Vorschlag durch den Gemeindewehrleiter oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe eines Grundes verlangt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und dem Verbandsgemeindebürgermeister über den Gemeindewehrleiter zuzuführen. Bei Beschlussunfähigkeit kann erneut mit selber Tagesordnung eingeladen werden.

(5) Es wird offen abgestimmt. Die Ausübung des Vorschlagsrechts nach § 15 Abs. 3 BrSchG erfolgt durch Wahl. Insoweit findet die Vorschrift des § 56 Abs. 4 und 5 KVG entsprechend Anwendung.

§ 16 KOSTENERSATZ

Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren sind kostenersatzpflichtig, wenn sie nicht bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr erbracht werden. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslange für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Kostensatzung FF).

§ 17 ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN GEMEINDEN

(1) Zur zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllen der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung, wirkt die Verbandsgemeinde Westliche Börde auf eine enge Zusammenarbeit mit benachbarten kommunale Gebietskörperschaften hin (interkommunale Zusammenarbeit). Die interkommunale Zusammenarbeit ist vertraglich zwischen den einzelnen Kommunen zu regeln.

§ 18 PERSONEN UND FUNKTIONSBEZEICHNUNGEN

Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Satzung gelten geschlechtsneutral.

§ 19 IN-KRAFT-TRETEN, AUßER-KRAFT-TRETEN

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, frühestens jedoch ab dem 01.07.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Westliche Börde, beschlossen am 27.09.2012, außer Kraft.

Gröningen, 18.06.2020

Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister

Verbandsgemeinde Westliche Börde

Dritte Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Aller“, „Großer Graben“, „Ilse Holtemme“ und „Untere Bode“ (Gewässerumlagesatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, 45 und 99 Abs.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)
i. V. m. § 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 18.06.2020 die folgende dritte Änderungssatzung der Satzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Großer Graben“, „Untere Bode“, „Ilse Holtemme“ und „Aller“ vom 28.09.2017 für das Jahr 2019 beschlossen.

§ 1

Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsgemeinde Westliche Börde legt gemäß § 56 Abs. 1 des WG LSA die Beiträge, die ihr aus der gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden „Großer Graben“, „Untere Bode“, „Ilse Holtemme“ und „Aller“ entstehen, sowie die für die Umlegung entstehenden Verwaltungskosten für die Verbandsgemeinde Westliche Börde auf die Umlageschuldner um (Umlage).

§ 2

Nach § 7 Abs. 1 Satz 4 wird eingefügt:

Für das Kalenderjahr 2019 beträgt die Höhe des Flächenbeitragssatzes für das Verbandsgemeindegebiet der Unterhaltungsverbände

- „Aller“	11,7155 €/ha
- „Großer Graben“	13,1500 €/ha
- „Ilse Holtemme“	10,7686 €/ha
- „Untere Bode“	12,6432 €/ha

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2019 im Unterhaltungsverband

- „Aller“	0,00 €/ha
- „Großer Graben“	16,5324 €/ha
- „Ilse Holtemme“	8,3441 €/ha
- „Untere Bode“	26,5261 €/ha

Im Übrigen bleibt der § 7 so bestehen.**§ 3**

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Gröningen, den 18.06.2020

Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister

Siegel

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Kommune: **Verbandsgemeinde Flechtingen**
Datum: **21.07.2020, 18:30 Uhr**
Gremium: **Verbandsgemeinderat Flechtingen**
Sitzungsort: **Kurhaus der Gemeinde Flechtingen (großer Saal)**
Vor dem Tore 2, 39345 Flechtingen
Sitzungsinhalt: **VGR/014 Sitzung des Verbandsgemeinderates Flechtingen mit besonderen Auflagen gemäß siebter SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung v. 30.06.2020 und RdErl. des Ministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.03.2020 i.V.m. Schreiben vom 29. April 2020**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:
TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
TOP 2: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
TOP 3: Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 23.06.2020
TOP 4: Gefahrenabwehrverordnung betreffend die Abwehr von Gefahren bei Verkehrsbehinderungen und -gefährdungen, ruhestörenden Lärm, offene Feuer im Freien, Betreten und Befahren von Eisflächen, Tierhaltung, mangelhafter Hausnummerierung sowie Veranstaltungen der Verbandsgemeinde Flechtingen
Vorlage: VGR/039/2020/BV
TOP 5: Informationen zum Ersatzneubau Grundschule und Hort in Erxleben
TOP 6: Berichte aus den letzten Sitzungen der Abwasserverbände, des Wasserverbandes und der Unterhaltungsverbände BE: durch die jeweiligen Vertreter in den Verbänden
TOP 7: Informationen zum Stand Breitband
TOP 8: Bericht des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
TOP 9: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates
TOP 10: Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil:
TOP 11: Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 23.06.2020
TOP 12: Entwicklung im IT-Bereich
Vorlage: VGR/038/2020/IV
TOP 13: Personalangelegenheit
Vorlage: VGR/035/2020/BV
TOP 14: Auftragsvergabe zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Flechtingen
Vorlage: VGR/037/2020/BV
TOP 15: Auftragsvergabe - Los 16 Fliesenarbeiten
Ersatzneubau Grundschule Erxleben
Vorlage: VGR/040/2020/BV
TOP 16: Auftragsvergabe - Los 15 Malerarbeiten
Ersatzneubau Grundschule Erxleben
Vorlage: VGR/041/2020/BV
TOP 17: Auftragsvergabe - Los 28 Zaunanlage
Ersatzneubau Grundschule Erxleben
Vorlage: VGR/042/2020/BV
TOP 18: Auftragsvergabe - Beschaffung eines TLF 3000 Allrad in Anlehnung an die DIN 14530-22, unbeladen
Vorlage: VGR/043/2020/BV
TOP 19: Mitteilung des Verbandsgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Verbandsgemeinde Flechtingen
TOP 20: Anfragen und Anregungen der Mitglieder des Verbandsgemeinderates

Öffentlicher Teil:
TOP 21: Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung
TOP 22: Schließung der Sitzung

Flechtingen, den 2020-07-08

M. Weiß
Verbandsgemeindebürgermeister

Impressum: **Amtsblatt für den Landkreis Börde**
Herausgeber: Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0,
E-Mail: kreistag-wahlen@landkreis-boerde.de
Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Martin Stichnoth
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde
Redaktion/Bezug Büro Landrat
Internet: Veröffentlichung unter www.landkreis-boerde.de